Gutachten zur Erlangung einer Allgemeinen Betreibserlaubnis

Nr. : **RA97/00211/A/35** 

Anlage : 1C

Seite 1 v

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : **AF756.** 

Ausführung : AF75653509 m. Zentrierring Ø64/58,1

## **Technische Daten, Kurzfassung**

## Raddaten

Radtyp : AF756.

Radausführung : AF75653509

Radgröße nach Norm : 7½J x 16H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 710

zul. Abrollumfang in mm : 2100

Lochkreisdurchmesser in mm : 98

Lochzahl : 5

Mittenlochdurchmesser in mm : 58,1 über Zentrierring Farbe blau,

Kennz. Ø64/58,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Société Anonyme des Automobiles Peugeot

Paris / Frankreich

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradschrauben Gewinde M14x1,5,

Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 29 mm

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurverbreiterung : -

Тур:	221	·	
ABE / EG-Genehmigung: G784			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
50, 66; 73; 80,	Peugeot 806	205/55R16-91	2)3)4)5)6)
89, 108		12)	7)8)9)10)16)
		215/55R16-91	
		1)12)13)14)	
		225/50R16-92	
		1)13)14)15)17)	
		215/55R16-93	
		1)13)14)	

RWTÜV Fahrzeug GmbH - Institut für Fahrzeugtechnik, Adlerstr. 7, 45307 Essen Das Prüflaboratorium ist von der Akreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamt für die Erstellung von Teilegutachten nach § 19 Abs. 3 Nr.4 StVZO akreditiert. (KBA-P 00009-95)

Gutachten zur Erlangung einer Allgemeinen Betreibserlaubnis

Nr. : **RA97/00211/A/35** 

Anlage : 1C

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : **AF756.** 

Ausführung : AF75653509 m. Zentrierring Ø64/58,1

## **Auflagen und Hinweise**

1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

> Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite(Radanschlußseite) wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Gutachten zur Erlangung einer Allgemeinen Betreibserlaubnis

Nr. : **RA97/00211/A/35** 

Anlage : 1C

Seite

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : **AF756.** 

Ausführung : AF75653509 m. Zentrierring Ø64/58,1

12) Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 1230 kg.

13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Im linken inneren Radhaus ist die in das Radhaus ragende Ausbuchtung oberhalb der Radmitte um ca. 10 mm nach innen einzuformen.

Im rechten Radhaus ist im Bereich unterhalb dieser Ausbuchtung auf einer Länge von ca. 150 mm und 50 mm Höhe das Radhaus um ca. 10 mm nach innen einzuformen. (links/rechts unterschiedlich da Fahrzeug mit Panhard-Stab)

- 14) Bei Reifenfabrikaten mit mehr als 230 mm Flankenbreite ist an Achse 1 im vorderen Radhaus innen im Bereich des nach oben führenden Kunststoffinnenradhauses das innere Radhaus von ca. 30 mm unterhalb der Befestigungsschraube bis zu den sich überlappenden Kunststoffverkleidungen auf einer Breite von ca. 30 mm um ca. 5 mm einzuformen. Überprüfung der Maßnahme durch Kreisfahrt bei Volleinschlag.
- Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben: (Flankenbreiten bis 235 mm)

HerstellerTypMichelinMXXFuldaY2000

Goodyear NCT, Eagle GV

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der Anbaubestätigung einzutragen. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu begutachten.

- 16) Die auf der Radanlage befindlichen Zentrierbolzen sind zu entfernen.
- 17) Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 1260 kg.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ AF756. des Herstellers .

Essen, 21.11.1997 RA97/00211/A/35